

## ARA ENTPFLICHTUNGS- UND LIZENZVEREINBARUNG (ELV)

### DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN IN KÜRZE

#### ÄNDERUNGEN AB 1. JÄNNER 2023:

- **Einwegkunststoffprodukte (inkl. Einwegkunststoffverpackungen-Lebensmittel) bzw Fanggeräte, die Kunststoff enthalten:**

Für Einwegkunststoffprodukte gemäß Anhang 6 besteht ab 1. Jänner 2023 jedenfalls eine Meldepflicht zusätzlich zur (bestehenden) Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen. Gemäß § 21a haben Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen ihre Systemteilnehmer zu verpflichten, je Kalenderjahr, spätestens bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres, die Vorjahresmassen ihrer in Österreich in Verkehr gesetzten Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten (Fanggeräte) an das Sammel- und Verwertungssystem zu melden. Insofern werden in den AGB folgende Aspekte geregelt:

  - Umfang der Systemteilnahmepflicht für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte
  - Meldepflichten für die Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte:
    - Meldeperiode und Meldeeinheiten: Jahresmeldung für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte (Stückzahl und Masse, sofern gemäß VerpackVO) über ein elektronisches Formular
    - Die Meldung der Einwegkunststoffprodukte und der Fanggeräte des LP erfolgt stets in Form einer Jahresmeldung, die am 15. (fünfzehnten) März des darauffolgenden Jahres fällig ist und die daraus resultierende Zahlung ist einen Monat später, am jeweils 15. (fünfzehnten) April fällig.
  - Gemäß § 9 (2a) ist ARA ab 2023 gemäß § 9 Abs 2a VerpackVO verpflichtet, für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte behördlich festgelegte, bundesweit einheitliche Zuschläge einzuheben. ARA hebt die Einwegkunststoffproduktzuschläge im Namen und auf Rechnung eines Begünstigten ein, der ARA von den Behörden gemäß § 9 Abs 2a VerpackVO und der Verpackungskoordinierungsstelle gemäß § 30a AWG noch bekanntzugeben ist.
- **Meldungen Verpackungen** und wiederverwendbare Verpackungen  
Der LP ist verpflichtet, bis längstens 15. (fünfzehnten) März des Folgejahres über das ARA Online Portal folgende Meldungen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu tätigen:
  - getrennt für seine Haushalts- und Gewerbeverpackungen die Meldungen gemäß §§ 9 Abs 1b und 13 Abs 3a VerpackVO sowie
  - die Masse des eingesetzten Recyclats gemäß § 21a Abs 2 VerpackVO. (erstmalig für das Jahr 2023)
- **Gesetzlich zwingend vorgeschriebene Pönale für durch VKS festgestellte Mindermeldungen:**

Gemäß § 29 Abs 14 AWG ist ARA verpflichtet, im Fall, dass bei der Kontrolle der Meldungen eines Lizenzpartners für Perioden ab dem 1.1.2022 um über 5% der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie zu wenig angegeben wurde, eine Pönale von 20% des Fehlbetrags aufzuschlagen. Diese Pönale ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des Lizenzpartners zusätzlich zur Nachzahlung der Teilnahmegebühren einzufordern und kann nicht durch einen Richter gemäßigt werden.
- **Weitere Änderungen:**
  - Entsprechende Anpassung der Begriffsbestimmungen und der Ausnahmen von der Teilnahmepflicht an Sammel- und Verwertungssystemen in Übereinstimmung mit der novellierten VerpackVO
  - Anpassung bei der Abwicklung der Registrierung im ARA Online-Portal

- Verweis auf die Website der Verpackungskordinierungsstelle (<https://www.vks-gmbh.at>), die Ausführungen über die konkrete Ausgestaltung des Prüfrechts der Verpackungskordinierungsstelle und über die Mitwirkungspflicht des Lizenzpartners enthält.
- Aktualisierte Datenschutzklausel sowie der Hinweis, dass die Lizenzpartner Informationen zum Datenschutz in der Datenschutzerklärung für Lizenzpartner unter [www.ara.at](http://www.ara.at) finden.
- Ergänzung des Ersatzes von Mahnspesen nach § 458 UGB und der Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen nach § 1333 (2) ABGB
- Für Jahresmelder ist die elektronische Originalrechnung im ARA Onlineportal abrufbar.
- Für Pauschalmelder ist die elektronische Originalrechnung im ARA Onlineportal abrufbar.

**Was sich hingegen nicht ändert, sind die bewährten Prinzipien der ARA:** Non-Profit-Ausrichtung, Gleichbehandlung aller Lizenzpartner, keine Quersubventionierung und die nachhaltige Entpflichtung von Verpackungen zu möglichst günstigen Tarifen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!